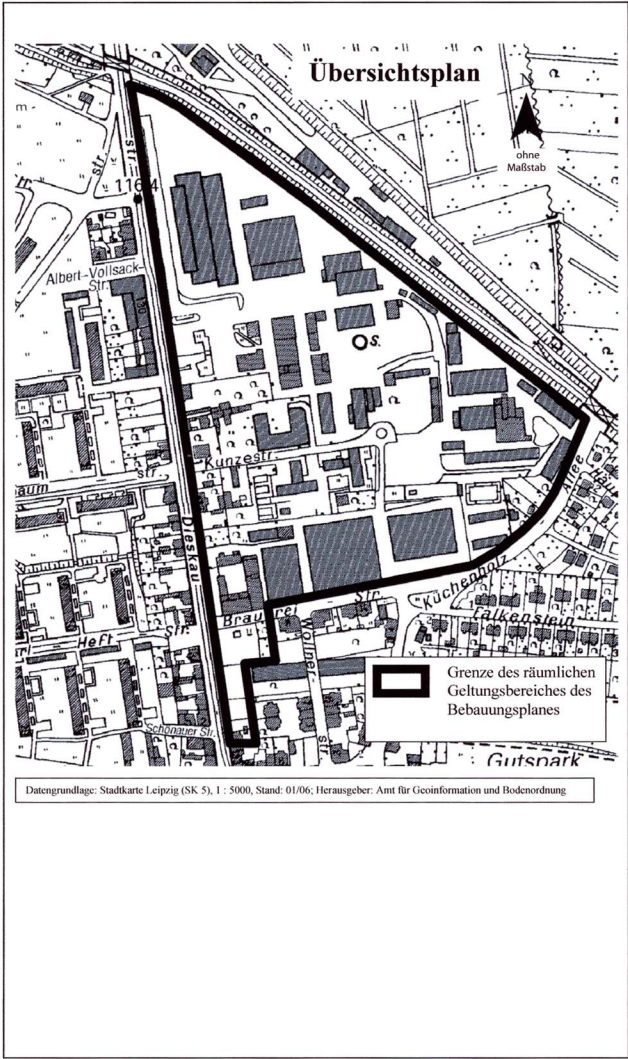




VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 322, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 17.03.10

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 18.07.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 15/2007 vom 21.07.2007 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 09.03.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.05.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]
Den berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 22.09.2009 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. [§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB]

Leipzig, den 09.03.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 10/2008 vom 17.05.2008 bekannt gemacht.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.05.2008 von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 27.05.2008 bis zum 26.06.2008 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 09.03.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Erneute öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 18..... vom 26.09.2009..... bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.09.2009..... von der erneuten Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 06.10.2009..... bis zum 05.11.2009..... erneut öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 09.03.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 26.02.2010.....als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 09.03.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 6..... am 20.03.2010..... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Leipzig, den 23.03.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

(Siegel)

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 322 „Hornstraße / Kunzestraße / Brauereistraße – Nutzungsarten“

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes verläuft:

- im Nordosten ausgehend von der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 136/10 (entlang der südwestlichen Seite der Bahn-Trasse Plagwitz–Markleeberg in südöstlicher Richtung) auf den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 136/10, 136/30, 136/12, 136/19, 136/27, 136/16, 625, 600 und 600/2,
- im Osten, Südosten, Süden (entlang der Küchenholzallee und der Brauereistraße in südwestlicher bzw. westlicher Richtung) auf den südöstlichen bzw. östlichen Grenzen der Flurstücke 600/2, 622, 600/6, 600/5, 600/4, 600/3, 613/4, 625/2, 621/8, 621/10, 621/13, 621, 126b und 126/3 bis zu dessen südwestlicher Ecke, weiter auf einer geraden Linie das Flurstück 126/2 (Brauereistraße) in südlicher Richtung querend zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 125, weiter auf der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 125 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstückes 1198, weiter auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 1198, 112b, 112a sowie 112b und auf der südlichen Grenze des Flurstückes 112b sowie
- im Westen (entlang der Dieskaustraße in nördlicher Richtung) auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 112b, 112a, 123, 1198, 125, 126/2 (Brauereistraße), 126/4, 127, 129a, 130/6, 132/1 (Kunzestraße), 132/4, 133 und 135, 136/24, 138/1, 139/1, 136/24, 136/18 (Hornstraße), 136/30 und 136/10 (alle Flurstücke Gemarkung Großzschocher).

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

(1) Im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe mit einzelnen oder mehreren der folgenden Hauptsortimente nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekerwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltung- und Haushaltselektronik, Klein elektronikgeräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Einzelhandel mit in Absatz 1 genannten Sortimenten ausnahmsweise zugelassen werden für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), wenn

a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und

b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.



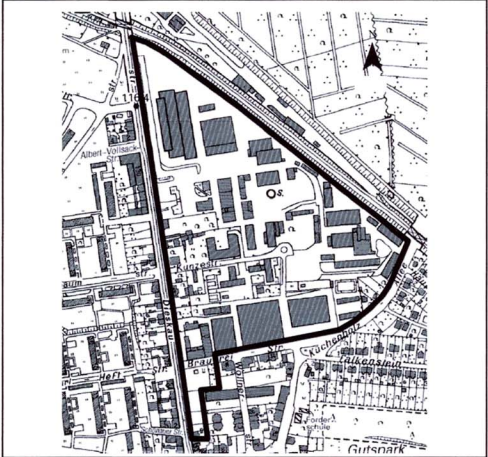
Stadt Leipzig

**Bebauungsplan Nr. 322
Hornstraße / Kunzestraße / Brauerei-
straße - Nutzungsarten**

Stadtbezirk: Südwest

Ortsteil: Großzschocher

Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches und
Umgebung des Bebauungs-
plangebietes



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: Stadtplanungsamt

06.10.09

Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4 a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
06.10.09	06.10.09	23.02.10	23.02.10	23.03.10
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift